

2271/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Hans Helmut Moser, Volker Kier und Partner/ innen
an den Bundesminister für Inneres

betreffend Zustimmigkeiten, Dienstaufsicht und Unregelmäßigkeiten in der
Parkraumüberwachung der Bundespolizeidirektion Wien!

Die Parkraumüberwachung wird in Wien von der Bundespolizeidirektion (BPD) Wien wahrgenommen. Zu diesem Zweck unterhält die Bundespolizeidirektion eine Parkraumüberwachungsgruppe mit Bediensteten der Stadt Wien, die der Verkehrsabteilung der Bundespolizeidirektion abgeordnet wurden. Aufgrund zahlreicher Vorwürfe gegen Angehörige dieser Parkraumüberwachungsgruppe, wurde die MA 67 vom Kontrollamt der Stadt Wien einer Prüfung unterzogen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Parkraumüberwachungsgruppe obliegt jedoch der Bundespolizeidirektion Wien, weshalb bestimmte Vorgänge vom Kontrollamt der Stadt Wien nicht überprüft werden konnten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage

1.) Wie teilen sich die rechtlichen Zuständigkeiten zur Parkraumüberwachung in Wien zwischen der Bundespolizeidirektion Wien und der Stadt Wien auf?

2.) Das Kontrollamt der Stadt Wien hat in seinem Bericht KA- 1- 67- 1/ 97 unter Punkt 1. festgestellt, daß die Projektgruppe Strafamt am 24. März 1994- also vor der Gründung der Parkraumüberwachungsgruppe- die Ansicht vertrat, die "Absprache zwischen der Polizei und dem Magistrat sollte nur in mündlicher Form erfolgen, da es fraglich erscheine, ob bei Abschluß eines förmlichen Zusammenarbeitsvertrages die BPD- Wien oder das BMI Vertragspartner wäre". Ist diese Frage nach nunmehr drei Jahren geklärt?

3.) Wenn, nein,

a.) Warum nicht?

b.) Welche konkreten Maßnahmen wurden bis dato von Seiten des BMI und welche von Seiten der BPD- Wien gesetzt, um diese seit 1 994 bestehende Rechtsunsicherheit auszuräumen?

c.) Wann ist mit einem Behördenabkommen zu rechnen?

4.) Wenn ja, welche zwingenden Umstände haben dazu geführt, daß sich der Abschluß eines derartigen Behördenabkommens um drei Jahre verzögert hat?

- 5.) Die Gruppenkommandanten der Parkraumüberwachungsgruppe der MA 67, bis 24. Februar 1997 ausschließlich Gemeindebedienstete, beziehen gemäß Beschuß des Wiener Stadt senates eine Zulage für Bedienstete, die "überwiegend im Außendienst", herangezogen werden. Der Anspruch auf die Zulage dieser Gruppenkommandanten wurde laut Kontrollbericht der Gemeinde Wien bis 24. Februar 1997 vom Stützpunkt kommandanten (leitender SWB der BPD- Wien) beurteilt. Die offizielle Statistik der MA 67 über die Außendienstleistungen der MA 67 Organe sagt aus, daß im Jahr 1995 mindestens drei, 1996 mindestens sechs Bedienstete nicht einmal Bruchteile jenes Außendienstes geleistet haben, für den sie Zulagen bezogen. Aus welchem Grund hat der den Anspruch beurteilende, leitende SWB einen nicht bestehenden Anspruch auf Zulagen bestätigt?
- 6.) Wie hoch ist der Schaden, der der Gemeinde Wien durch die ungerechtfertigte Auszahlung von Zulagen entstanden ist?
- 7.) Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden gegen den zur Dienstaufsicht berufenen leitenden SWB getroffen?
- 8.) Welche konkreten Maßnahmen wird die BPD- Wien ergreifen, um den ungerechtfertigten Bezug von Zulagen durch ihr in Dienst- und Fachaufsicht unterstellten Organe zu verhindern?
- 9.) Der oben zitierte Kontrollbericht der Gemeinde Wien enthält unter Punkt 6. den Hinweis, daß Unterlagen, die zur Erhebung über eventuelle rechtswidrige Weisungen an Organe der Parkraumüberwachungsgruppe dienen könnten, von der Polizei eingezogen worden waren. Gleichzeitig wird berichtet, daß die Polizei dem Kontrollamt Auskünfte über den Ermittlungsstand gegeben hat. Waren die Ermittlungen zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung bereits abgeschlossen?
- a.) Wenn nein, auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Auskunftsverpflichtung von Exekutivbeamten an das Kontrollamt der Stadt Wien über noch nicht abgeschlossene Ermittlungen in Offizialdelikten?
- b.) Wenn ja, aus welchem Grund wurden die Unterlagen dem Kontrollamt der Stadt Wien nicht zur Verfügung gestellt?